

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 15/174

BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

BG, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)

Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖRAK die vorgeschlagenen Änderungen zur Rechtsanwaltsordnung (Artikel 5) und zum EIRAG (Artikel 6) begrüßt.

Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass die im letzten Jahr begonnene und notwendige Gebührensenkung fortgesetzt wird. Die vorliegende Novelle ist ein weiterer Schritt der im Regierungsübereinkommen festgelegten Evaluierung der Gerichtsgebühren. Die österreichische Rechtsanwaltschaft steht weiterhin mit ihrer Expertise bei den noch folgenden erforderlichen Schritten zur Verfügung. Jede Erleichterung im Gebührenbereich wird von der Rechtsanwaltschaft ausdrücklich befürwortet.

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (Artikel 1)

Ad § 2 Z 1 lit j:

Um eine bessere Lesbarkeit zu vermitteln, wäre es angeraten, den Untergliederungspunkt cc) in den Untergliederungspunkt aa) einfließen zu lassen. Inhaltlich ist in beiden Fällen die Rechtsmittelgebühr mit Überreichung der Rechtsmittelschrift zu begleichen, sodass dies inhaltlich zu aa) passt und dort zugeordnet werden sollte.



Ad § 2 Z 3:

In Verbindung mit TP 7 Z I lit b sowie TP 7 Z II lit a und b sowie Z III lit a und b: Auch wenn diese Regelung aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen wurde, wäre hier eine Anpassung angebracht. Auch wenn die Gerichtsgebühren in diesen Bereichen nicht sehr hoch angesetzt sind, ist es unverständlich, dass nicht, wie in sonstigen Gerichtsverfahren üblich, anteilige Pauschalgebühren den volljährigen Antragsstellern bzw. Rechtsmittelwerbern auferlegt werden. Es ist nicht gerechtfertigt und auch nicht sachgemäß, dass Rechtsmittelwerber oder Antragsteller, die ihren Antrag oder ihr Rechtsmittel zu einem Großteil erfolgreich eingebracht haben, nur deswegen gebührenpflichtig werden, da ihnen teils Informationen gefehlt haben oder geringfügige Abweichungen von ihrem ursprünglichen Antrag abgewiesen werden. Bei einem Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltes um 100, der mit 99 durchgeht ist jedenfalls diese Art der Verrechnung der Pauschalgebühr unverständlich und nicht adäquat.

Ad Tarifpost 4:

Es ist zu begrüßen, dass bei Exekutionsbeträgen über € 70.000,00 die Pauschalgebühren verringert werden. In Gesamtbetrachtung der Exekutionsführungen werden hier jedoch nur geringe Einsparungen zu verzeichnen sein, da nur wenige Exekutionen über diesen Betrag hinausgehen. Es ist jedoch prinzipiell festzuhalten, dass die Pauschalgebühren für zivilrechtliche, wie auch Exekutionsverfahren in Summe im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind und zu einem überdurchschnittlichen Deckungsbeitrag im Justizsystem im Vergleich zu allen anderen europäischen Ländern führen. Eine allgemeine Herabsetzung wäre anzustreben und im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.

Ad Tarifpost 9 Anmerkung 10:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass nunmehr eine Regelung vorgesehen wird, dass bei Zuschreibung von Grundstückskörpern nicht ungerechtfertigt hohe Gebühren bei vorhandenen Pfandrechten anfallen. Eine nicht geringer Teil der Anlassfälle sind Umparifizierungen von Wohnungseigentumshäusern und -anlagen, bei denen es insbesondere im Falle des Neubaus durch Umänderungen zu nachträglichen Umparifizierungen kommt. Im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sollte auch im Gerichtsgebührengesetz bei Geringfügigkeit bei allen Liegenschaftsarten eine Grenze eingeführt werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt vor, diese Grenze mit 5 % der Fläche oder des Anteils zu begrenzen. Noch mehr würde der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßen, wenn in solchen Fällen, in dem Kleinteile zugeschrieben werden, überhaupt keine Gebühren anfallen würden. Es ist den Betroffenen nicht erklärbar, dass sie auf Grund von geringen Zuschreibungen, die oft nicht einmal von ihnen veranlasst sind, nochmals Pfandeintragungsgebühren zahlen müssen.

Ad Tarifpost 9 Anmerkung 12 lit d:

Die unter lit d gewählte Formulierung kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es obliegt dann dem Grundbuchsrechtspfleger festzustellen, ob durch die Zu- oder Abschreibung der Wert des Anteils verändert wird. Dies wird in vielen Fällen gar nicht feststellbar sein. Auch hier wäre es wünschenswert eine Pauschalgrenze von 5 % einzuführen.

Ad Tarifpost 10 Z IV lit a Z18:

Die in der Textgegenüberstellung wiedergegebene Formulierung ist unverständlich und wahrscheinlich unvollständig. Es dürfte das Ansinnen sein, dass die ursprüngliche Ziffer 18 in der bisherigen Form erhalten bleibt und in der dann angeschlossenen Anmerkung 21 zu dieser Tarifpost festgestellt werden soll, dass im Falle zum Amtsgebrauch diese Abfragen gebührenfrei sein sollen. Sollten sie nicht zum Amtsgebrauch sein, ist die ursprünglich Gebühr wie bisher zu entrichten.

Ad Art VI Z 61:

In der in den Übergangsbestimmungen Artikel VI neu eingeführten Ziffer 61 ist zwar darauf Rücksicht genommen worden, dass bei der Indexierung der Werte der neu eingeführten Gebühren auf die Indexzahl abgestellt wird, zu der es zuletzt eine Gebührenerhöhung gegeben hat. Es wird jedoch übersehen, dass in § 31a Abs 2 die festen Gebührenbeträge auch indexiert werden. Dies müsste nach der neuen Formulierung der TP 4 auch für diese vorgesehen werden.

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (Artikel 2)**Ad Übergangsbestimmungen:**

Es ist unklar und unbegründet, warum die sinnvolle Änderung des § 6 Abs 1 Z 4, die eine Kompetenzänderung, die bereits erfolgt ist, nachvollzieht, erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll. Es wäre auch hier sinnvoll, diese umgehend in Kraft zu setzen, das heißt wie auch die restliche Bestimmung dieses Gesetzes mit 1. Jänner 2016.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass das Bundesministerium für Justiz sich bemüht, das Gerichtsgebührengesetz einerseits in einigen Bereichen zu vereinfachen, andererseits doch auch in einigen – leider zu wenigen - Bereichen die Gebühren zu senken. Wie bereits ausgeführt ist Österreich das Land Europas, das den höchsten Deckungsbetrag an Gebühren für das Justizsystem hat. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag würde weitere Gebührenvereinfachungen und Herabsetzungen begrüßen. Darüber hinaus weist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag neuerlich darauf hin, dass es auch im Sinne des Zugangs zum Recht und der Positionierung des Wirtschaftsstandortes Österreich im europäischen Wettbewerb dringend geboten ist, die Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten zu deckeln. Die Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten stehen in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand für die Justiz.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht die angesprochenen Änderungen zu berücksichtigen und in den Entwurf aufzunehmen.

Wien, am 11. November 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

